

# Verzeichniß

## Derer in des Fortgesetzten CODICIS AUGUSTEI,

### Oder Neuvermehrten CORPORIS JURIS SAXONICI

#### Dritten Bandes, zweenen Abtheilung Befindlichen Sachen.

#### Das Vierte Buch.

#### Das VII. Capitel.

### Von Gleits- Zoll- und Landstraßen- Sachen.

#### Membrum I.

#### Von Gleits- und Zoll- Sachen.

- G**eneral-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Zoll- und Gleitsfreyer Passirung dessen, was die Ritterguths-Besitzer zu ihrer Nothdurft und Besserung derer Rittergüther brauchen, oder von ihrem Zuwachs und Früchten zu öffentlichem Marktschaffen lassen, den 10. Dec. 1715. pag. 2
- Ejusdem General-Befehl, daß die die Gleits- und Accis-Commissarien, vor ihre Registraturen, Relationes und Brichte, denen Inculpanten über den baaren Verlag keine Sporteln und Gebühren abfordern sollen, den 10. Jun. 1724. ibid.
- Ejusdem Rescript, die Vergleitung des außer der Stadt auf neuen Dörfern erkauften Getreydes betreffend, den 3. Febr. 1725. p. 3
- Ejusdem anderweites Rescript, die Vergleitung des auf dem Lande erkauften Getreydes betreffend, den 20. Septembr. 1725. ibid.
- Generale, die mit dem Königl. Preussischen Hofe getroffene Neue Convention, wegen reciprocirlicher Freypassirung des Fürsten-Guths, absonderlich des Magdeburgischen Salzes betreffend, den 26. Jan. 1728. ibid.
- Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. den, von denen Gleits-Accis- und Licent-Bedienten zu entrichtenden Abzug des des 12. Theils der ersten Jahres-Besoldung zur Armenhaus-Casse betreffend den 27. Jan. 1730. p. 6
- Ejusdem General-Befehl, daß von den ausländischen Farben, über den Land-Accis auch der Impost à 12 gr. vom Centner gefordert werden sollen, den 27. Jan. 1730. p. 7
- Ejusdem General-Befehl, daß die Ausfuhr der weißen Erde außerhalb Landes keinesweges gestatter, noch auch die Goldfar Erde im Lande anderer gestalt als gegen Vorzeigung des von dasigen Amtmann der Ausfuhr halber ertheilten Scheins passiret werden solle, den 22. Sept. 1732. ibid.
- General-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß von denen durch die Chursächs. Lande passirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterschied der Leibzoll voll erlegt werden soll, den 4. April, 1733. pag. 10
- General-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die unerzogenen Judenkinder bis in das zehnte Jahr von dem Leibzolle gänzlich frey gelassen werden sollen, den 24. Sept. 1733. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß die an andern Orten, in gleichen die Neussischen gegossene in hiesige Lande eingehende eiserne Oefen gehörig verlicentiret werden sollen, den 23. Aug. 1734. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß von denen ausländischen in gleichen Neussischen eisernen Oefen, der Centner nur mit 5 gr. Licent, von dem Staab. Schien- und Zehen-Eisen aber der gewöhnliche Grenz Zoll à 15 gr. von jedem Centner abgefordert werden soll, den 15. Novembr. 1734. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß es ratione des Böhmisches Eisens bey voriger Abgabe bewenden, hingegen wegen des aus dem Neussischen kommenden Eisens, solches dem Mandat gemäß gleich dem Böhmischen vernommen werden soll, den 2. April, 1735. p. 11
- Ejusdem Befehl, daß bey Entrichtung der Land-Accise auch der Grenz Zoll, und Eisen-Licent von ausländischem Nagelwerk erlegt werden soll, den 27. Oct. 1736. ibid.
- Ejusdem General-Befehl, daß von allen in hiesige Lande eingehenden Nägeln der Licent- und Grenz Zoll an 3. gr. 4 pf. à Thlr. des Werths erlegt werden soll, den 26. Aug. 1737. ibid.
- Ejusdem Rescript, die Verlicentirung derer eingehenden ausländischen Nägel betreffend, den 21. Apr. 1738. p. 14
- Ejusdem General-Befehl, daß es wegen Vernehmung derer ausländischen Schmiede- und Eisenwaaren, bey denen ertheilten Verordnungen, ratione derer Sensen, Fatterschnneiden, und Sichel aber, noch zur Zeit bey bisheriger Observanz verbleiben soll, den 17. Sept. 1738. p. 14
- Ejusdem General-Befehl, daß das Fremde ausländische alte Eisen bey der ersten Grenz-Einnahme der Centner mit 1 gr. verlicentiret werden soll, den 1. Nov. 1738. ibid.
- Ejusdem